

3038. Quartierplan, Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 16. September 1949 ersuchte der Stadtrat Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Juni 1949 über die Festsetzung und Ergänzung des Quartierplanes Nr. 268 b in Zürich 3. Dieser Beschluss wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 8. Juli 1949 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 17. August 1949 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

B. Die Ergänzung des Quartierplanes Nr. 268 b umfasst das Gebiet zwischen Binz- und projektierter Grubenstrasse sowie dem projektierten Borr- und Margaretenweg. Zur weiteren baulichen Erschliessung dieses Industriegebietes soll

eine neue Quartierstrasse erstellt werden, welche als Fortsetzung des bereits bestehenden Teilstückes der Räckelstrasse bis zur projektierten Grubenstrasse geplant ist. Die Strasse erhält eine Länge von 312 m und eine Fahrbahnbreite von 9 m. Diese Breite ist deshalb erforderlich, weil die Strasse einen grossen Industrieverkehr aufzunehmen hat. Ihr Baulinienabstand beträgt 20 m, mit Ausnahme des bereits ausgebauten Teilstückes, wo die bestehenden Bauten nur noch einen Baulinienabstand von 17 m gestatten. Für die Vorgärten verbleiben noch beidseitige Breiten von 5,5 m.

Zwischen der Räckelstrasse und dem Margaretenweg ist für den Fussgängerverkehr ein ca. 40 m langer und 2 m breiter Fussweg vorgesehen. Bei den Anschlüssen der Räckelstrasse an die Binz- und Grubenstrasse sind die Baulinien zur Wahrung einer genügenden Verkehrsübersicht mit Abschrägungen erweitert.

Die Niveaulinie weist Steigungen von 0,4% bis 2,6% auf und gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 24. Juni 1949 betreffend die Ergänzung des Quartierplanes Nr. 268 b des Gebietes zwischen Binz- und projektierte Grubenstrasse, bzw. projektiertem Borr- und Margaretenweg samt den Bau- und Niveaulinien der darin enthaltenen projektierten Räckelstrasse in Zürich 3 wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.